

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 93 (2008)

Heft: 12

Artikel: Religion und Kinderrechte

Autor: Strasser, Maja / Mauerhofer, Grenchen / Caspar, Reta

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Religion und Kinderrechte

Mündigkeit und Urteilsfähigkeit in religiösen Belangen

Im April 2008 hat das Bundesgericht entschieden, dass urteilsfähige Kinder in medizinische Abklärungen und Behandlungen ausdrücklich einwilligen müssen, ansonsten ist der Eingriff rechtswidrig. Das Bundesgericht argumentiert, dass Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren weitgehend urteilsfähig seien, soweit sie psychisch gesund und bei Bewusstsein sind.

In weltanschaulichen Belangen sieht die Rechtslage anders aus: bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs verfügen die Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder (Art. 303 ZGB). Wenn eine Konfirmation vorher stattfindet, entscheidet also der Inhaber der elterlichen Gewalt über die Teilnahme am Konfirmationsunterricht, an den zahlreichen Kirchenbesuchen und der Zeremonie. Dies, obwohl die Konfirmation als «öffentliche Darstellung mündigen Christseins» (Michael Meyer-Blanck) bejubelt wird. Überhaupt ist die Konfirmation ja nur «nötig», weil die Kinder vor Erlangen der Urteilsfähigkeit, meist als Säuglinge, getauft wurden. Tauf- wie Konfirmationspraxis müssten auf einer mündigen, unabhängigen Entscheidung für oder gegen den Glauben beruhen. Nur so wäre die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 Bundesverfassung) wirklich umgesetzt.

Angesichts der von den Gläubigen lamentierten «Entchristianisierung» werden in Deutschland bereits Kleinkinder christlich indoktriniert. In Gelsenkirchen sollen im Rahmen eines auf zwei Jahre angelegten Projekts Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen religiös (evangelisch) unterwiesen werden. Die Leiterin einer Kita behauptet, dass Kinder ein «Recht auf religiöse Bildung» hätten, und der Redakteur der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung frohlockt: «Die Stadt beschreitet einen innovativen Weg, will Kindern auch in ihren Einrichtungen religiöses Rüstzeug geben. Das ist gut so, denn wer Werte vermitteln will (und soll), der kommt ohne Religion nicht aus.»

Unseren Kindern soll in einem altersgerechten Unterricht ein humanistisches, naturalistisches Weltbild vermittelt werden. Kinder sollen Kompass und Karte für selbstverantwortliches ethisches Denken und Handeln er-

Schwimmunterricht auch für Muslime obligatorisch

Das Bundesgericht hat entschieden, dass gemischtgeschlechtlicher Schwimmunterricht auch von Kindern aus muslimischen Familien besucht werden muss. Damit stösst es ein früheres Urteil um. Das neue Urteil ist zu begrüßen, und das in mehrfacher Hinsicht:

1. Die Stärkung der staatlichen Schule gegenüber Partikularinteressen – seien sie nun religiös motiviert oder nicht – ist ein wichtiger Eckpfeiler einer glaubwürdigen Integration. Außerdem garantiert eine Gleichbehandlung auch einen einigermaßen vernünftigen Stundenplan. Zu viel Rücksicht auf Einzelinteressen und Sonderwünsche würden einen geordneten Schulalltag nahezu verunmöglichen. Deshalb ist dem Wildwuchs von Ausnahmeregelungen, Partikularinteressen und Sonderwünschen, nicht nur innerhalb der Schule, entgegenzutreten.

2. Die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen und die Gleichstellung der Geschlechter müssen vom Staat garantiert und durchgesetzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Die Befugnisse des Staates reichen hier sehr weit, bis zur Trennung der Kinder von

halten, um mit zunehmender Reife selbstständig Antwortensowohl auf zeitgemäße als auch auf zeitlose Fragen zu finden. Bereits Primarschüler verstehen Grundsätze wie «Was Du nicht willst, das man Dir tu', das füg' auch keinem andern zu», während die Wunder-Geschichte in der Bibel heute noch nicht kapiere. Wir Freidenker müssen aufzeigen, dass eine unveräußerliche und universale Ethik nur außerhalb der Religionen möglich ist. Auch kann die Antwort auf (islamischen) Fundamentalismus nie (christlicher) Gegen-Fundamentalismus sein; nur die Aufklärung kann fundamentalistischen Tendenzen wirksam begegnen.

Wenn Eltern ihren Kindern einen irrationalen Kult beibringen wollen, dann soll das ihre private Angelegenheit sein. Aber wenn urteilsfähige Kinder über medizinische Eingriffe selbst entscheiden können, dann soll die Glaubens- und Gewissensfreiheit erst recht auch für sie gelten.

Maja Strasser, Bern



ihren Eltern. Wenn die Eltern das Wohl ihrer Kinder hinter ihre kulturelle und religiöse Bindung stellen – zum Nachteil des Kindes –, dann muss der Staat eingreifen und das Kind vor seinen Eltern schützen, auch wenn die es nur gut meinen. Die Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit kann hier nur bedingt angerufen werden, weil der eigentliche Rechtsträger (das Kind) ja von seinen Eltern fremdbestimmt wird. Kinder sind bis zu einem Alter von 16 Jahren religiösumündig und durch ihre Eltern bevormundet. Der besondere Schutz der Familie garantiert zwar eine weitgehende Bestimmung der Religionszugehörigkeit der Kinder durch die Eltern, darf aber nicht zu einer Entrechtung der Kinder und zu eklatanten Nachteilen für die Zukunft der Kinder innerhalb der Gesellschaft führen. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang scheint mir auch die Problematik mit den Heimunterricht fundamentalistischer Gruppierungen zu sein.

3. Staatliche Gesetze und säkulare Prinzipien sind in einem Konfliktfall höher zu gewichten als religiöse Traditionen und Vorschriften.

Der Staat steht über der Religion und nicht umgekehrt! Insbesondere diskriminierende Moralvorstellungen und tierquälerische Rituale (Schächten) sind vom Staat nicht hinzunehmen. Eine falsch verstandene Toleranz würde die Bildung von Parallelgesellschaften Vorschub leisten und somit die ganze Zivilgesellschaft gefährden. Dies gilt nicht nur für Muslime, sondern für alle Religionsgemeinschaften, insbesondere für die staatlich anerkannten, öffentlich-rechtlichen: Auch ein Bischof muss sich an die Gesetze halten und darf sich nicht über (weltliche) Gerichte stellen, wie dies im Fall Sabo durch Bischof Koch geschehen ist.

Die Forderung, sich an die staatlichen Gesetze und Ordnung zu halten, gilt für Muslime genauso wie für alle anderen Religionsgemeinschaften und Konfessionsfreie.

Stefan Mauerhofer, Grenchen

Ärzte lehnen Beschneidung von Knaben ab

Im deutschen Ärzteblatt (2008; 105, S. 34-35) wird Ärzten empfohlen, die Beschneidung von nicht einwilligungsfähigen Knaben abzulehnen, wenn keine medizinische Notwendigkeit besteht. Zwar gewährt auch das deutsche Grundgesetz den Eltern das Recht, das Leben und die Entwicklung des ihrer Sorge unterstellten Kindes mehr oder weniger frei von jeglicher Bevormundung zu gestalten, erst recht, wenn es um religiöse Belange geht. Andererseits wird von dem Arzt die Vornahme eines Eingriffs verlangt, für den keine medizinische Notwendigkeit besteht.

Ärzte stehen der medizinisch nicht indizierten Beschneidung bei Minderjährigen schon länger kritisch gegenüber – Gerichtsurteile gibt es jedoch noch keine. Ein medizinischer Eingriff ist strafrechtlich gesehen eine Körperverletzung und ist nur dann nicht rechtswidrig, wenn der Eingriff gerechtfertigt ist. Das ist zu bejahen bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung des Patienten, wobei es grundsätzlich keine Rolle spielt, ob der Eingriff medizinisch indiziert ist oder nicht. Liegt die Einwilligungsfähigkeit bei einem Minderjährigen nicht vor, kann eine Einwilligung in erster Linie von den Inhabern des Sorgerechtes gegeben werden. Dieses Recht muss aber zum Wohl des Kindes ausgeübt werden, muss seinen Interessen entsprechen. Sind mit einer Massnahme auch Nachteile verbunden, müssen sie von den Vorteilen überwogen werden.

Bei religiösen Gründen wird im Artikel das Überwiegen der (sozialen) Vorteile verneint mit dem Hinweis auf § 24 des Übereinkommens

Büchertipps

Freundlich sein ist klug

Vor seinen Frechheiten ist niemand sicher. Aber eines Tages hat der freche Hund ein Problem...

Ein Buch für Eltern, die ihren 3-6 Jahre alten Kindern soziales Verhalten vermitteln wollen, ohne dabei auf Konzepte von Schuld oder schlechtem Gewissen zurückzugreifen sondern anknüpfend an die Erkenntnisse über die Evolution der Kooperation.

M. Schmidt-Salomon

Die Geschichte vom frechen Hund



Verlag Alibri

2008

Fr. 22.50

ISBN-10: 3865690416

der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention). Danach haben die Vertragsstaaten alle wirksamen und geeigneten Massnahmen zu treffen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

Während es im Islam keinen allseits verbindlichen Zeitpunkt für die Beschneidung gibt, orientiert das Judentum sich an der Bibel, wo der achte Tag nach der Geburt erwähnt wird. Ausnahmen werden zugelassen, etwa bei Krankheit oder körperlicher Schwäche.

Der Artikel plädiert dafür, solche Ausnahmen zu erweitern und die religiös begründete Beschneidung bis zum Vorliegen der Einwilligungsfähigkeit des betroffenen Knaben aufzuschieben. Damit könne jungen Männern jüdischer Herkunft ihr hohes, verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut erhalten und ihnen die Entscheidung überlassen werden.

Evolution der Moral

Sind wir zum Egoismus verdammt? Oder gehört auch die Moral zu unserer Natur?

Der Verhaltensforscher Frans de Waal präsentiert überraschende Antworten auf philosophische Fragen. Forschungen mit Affen haben seine Vermutung bestätigt, dass moralisches Verhalten evolutionäre Vorteile sichert, die für Tiere genauso bedeutsam sind wie für Menschen. Er widerlegt damit die Vorstellung, Menschen seien schon auf genetischer Ebene als egoistische Wesen konzipiert.

Der Band stellt de Waals Theorien vor und dokumentiert die daran anschliessende Diskussion.

Frans de Waal

Primaten und Philosophen

Hanser

2008

Fr. 38.90

ISBN-10: 3446230831



Mit einem Schlag

Jill Taylor ist 37, als eine Ader in ihrem Gehirn platzt und sie einen Schlaganfall erleidet, der ihre linke, rationale Gehirnhälfte blockiert. Die renommierte amerikanische Hirnforscherin verliert jegliches Gefühl für Zeit und Raum. In ihrem Buch beschreibt sie die Grenzenlosigkeit ihres Körpers und ihr Einssein mit sich selbst und der Welt, im Moment, da sie auf ihre rechte, emotionale Gehirnhälfte zurückgeworfen ist. Sprach-, Denk- und Handlungsvermögen sind nahezu vollständig ausser Kraft gesetzt. Mit unvorstellbarer Anstrengung gelingt es ihr in letzter Minute, Hilfe zu holen. Darauf folgen eine Operation und ein achtjähriger Weg der Genesung.

Jill Taylor

Mit einem Schlag

Droemer Knaur
2008
Fr. 29.90



ISBN-10: 3426656248

NEU: Bücher kaufen zum Vorteil der FVS

Bestellen Sie Ihre Bücher über den virtuellen Büchershop auf www.freidenken.ch: Amazon vergütet mindestens 5% des Betrages an die FVS.

Giordano Bruno hatte Recht ...

Dem Weltraumteleskop Hubble ist die erste direkte Aufnahme eines extrasolaren Planeten im sichtbaren Licht gelungen. Wie Astronomen in der Zeitschrift «Science» berichten, umkreist der neu entdeckte Planet den Stern «Formalhaut», rund 25 Lichtjahre von der Erde entfernt. Giordano Brunos nahm in seinem «naturphilosophischen



Stern «Formalhaut»

Ganzheitsdenken» Erkenntnisse der modernen Wissenschaften vorweg – darunter auch die Vorstellung eines unendlichen Weltalls mit (belebten) Planeten – und sah sich deshalb der Inquisition ausgesetzt. 1579 flüchtete er aus Rom, u.a. nach Genf, wo er aber von den Calvinisten verhaftet wurde und nur durch Widerruf frei kam. Nach seiner Rückkehr nach Italien wurde er nach seiner Weigerung, u.a. seiner «Vielwelten-Theorie» abzuschwören, im Jahr 1600 in Rom auf dem Scheiterhaufen verbrannt. rc